



Referenz/Aktenzeichen: M501-1980

Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019

1. Ausgangslage

Der im Jahr 2008 vollzogene Systemwechsel der Subventionspolitik im Umweltbereich hat sich grundsätzlich bewährt. Statt viele Projekte einzeln zu subventionieren, schliessen Bund und Kantone mehrjährige Programme mit Global- oder Pauschalsubventionen ab. Sie legen in diesen Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind, und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Während der Bund die strategische Führung ausübt und die Aufgabenerfüllung durch Zielvorgaben steuert, bestimmen die Kantone, wie sie die vereinbarten Ziele konkret erreichen wollen. Dies ermöglicht dem Bund, Schwerpunkte festzulegen und gibt den Kantonen gleichzeitig mehr Handlungsspielraum. In der ersten Programmperiode (2008-2012) wurden dank 223 Programmvereinbarungen insgesamt 665 Millionen Franken in Umweltmassnahmen investiert. Für die laufende Programmperiode (2012-2015) haben der Bund und die Kantone insgesamt 250 Programmvereinbarungen in der Höhe von total 970 Millionen Franken abgeschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen aus diesen beiden Programmperioden und infolge geänderter Verhältnisse ergibt sich vereinzelt gesetzlicher Anpassungsbedarf. Durch die vorliegenden Verordnungsänderungen wird die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Hinblick auf die dritte Programmperiode gewährleistet. In der Hauptsache geht es um eine Harmonisierung der verschiedenen Regelungen im Umweltbereich sowie um Präzisierungen der Begriffe bzw. die Klärung von Auslegungsfragen.

Die Vorlage enthält auch Verordnungsänderungen, die der Umsetzung der Motion 04.3664 „Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung“ dienen. Gemäss dem Bericht des Bundesrats in Erfüllung dieses Vorstosses soll die Koordination einzelner Umweltschutzbereiche mit dem Raumplanungsrecht gestützt auf einen Expertenbericht¹ unter anderem mit konkreten Vorschlägen im Gesetzes- und Verordnungsrecht geklärt und verdeutlicht werden. Hintergrund dieser Absicht ist die Überzeugung des Bundesrats, dass eine Verdeutlichung der Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung von Aspekten der Raumplanung und des Umweltschutzes die Koordination von Umweltschutz und Raumplanung im Sinn der Motion 04.3664 verbessert. Zwar sind insbesondere die neueren Verordnungen im Umweltbereich bereits stark auf das Ziel einer besseren Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung ausgerichtet. Das ist die Frucht der Bemühungen der letzten Jahre, die von der Erkenntnis geprägt waren, dass die raumplanerischen Instrumente Wesentliches zur Erreichung der Umweltschutzziele beitragen können. Handlungsbedarf besteht darum vorwiegend bei einigen älteren Verordnungen, bei deren Erarbeitung der Koordinationsbedarf noch weniger aktuell war. Sie sollen entsprechend der genannten bundesrätlichen Absicht mit Bestimmungen ergänzt werden, die der Verdeutlichung der Abstimmungspflicht zwischen Umweltschutz und Raumplanung dienen.

Zudem werden fünf Bestimmungen der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) in Übereinstimmung mit dem Gesetz bzw. in Einklang mit der geltenden Praxis gebracht.

¹ Rudolf Muggli, Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung: Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung, Rechtsgutachten, erstattet dem Bundesamt für Umwelt, Dezember 2007.

2. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderungen der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994²

Art. 1 Bst. a^{bis}

Die Beteiligung von Nutzniessern und Schadenverursachern an der Finanzierung von wasserbaulichen Massnahmen soll in den Anforderungskatalog gemäss Art. 1 WBV aufgenommen werden. Es handelt sich dabei auch um eine Harmonisierung mit den Schutzmassnahmen nach dem Waldgesetz, welches in Art. 35 Abs. 1 Bst. d ebenfalls vorsieht, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Mit Dritten sind grundsätzlich alle Grundeigentümer gemeint, welche keine Schutzpflicht haben und deshalb auch keine Massnahme vornehmen müssen. Nutzniesser sind diejenigen Grundeigentümer, welche aus den Schutzmassnahmen einen finanziellen Nutzen im Sinne eines besseren Schutzes ihres Grundstücks vor Naturgefahren ziehen. Die Beteiligung von Nutzniessern und Schadenverursachern an den Kosten einer Schutzmassnahme ist auch eine Voraussetzung für die Finanzierung des Landerwerbs. Um die Landerwerbskosten für das Gemeinwesen möglichst tief zu halten, muss ein Kostenausgleich zwischen denjenigen Grundeigentümern stattfinden, welche von der betreffenden Massnahme profitieren und denjenigen, welche dadurch benachteiligt werden. Von der Massnahme profitieren insbesondere diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstück durch den verbesserten Schutz einen Mehrwert aufweist. Benachteiligt sind hingegen diejenigen Grundeigentümer, die ihr gefährdetes Land verkaufen mussten oder enteignet wurden.

Art. 2 Abs. 1

Können Menschen und erhebliche Sachwerte nicht durch baulich-technische Massnahmen nachhaltig geschützt werden, bleibt oft nur noch die Verlegung der gefährdeten Bauten und Anlagen an sichere Orte. Soweit das Bauen ausserhalb der Bauzonen betroffen ist, sind den Verschiebungen von Bauten und Anlagen jedoch enge Grenzen gesetzt. Trotzdem sollen in Analogie zum Schutz vor Lawinen, Steinschlägen und Rutschungen auch beim Hochwasserschutz Abgeltungen an die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte gewährt werden. Keine Abgeltungen werden jedoch für die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen gewährt, welche in bereits ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden (vgl. Art. 2 Abs. 5 Bst. a WBV). Was die Finanzierung bzw. Subventionierung der Verlegung von Bauten und Anlagen an sichere Orte betrifft, weisen wir darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine zusätzliche Schutzmassnahme, sondern um eine Alternative zu baulich-technischen Massnahmen handelt und deshalb keine Mehrkosten entstehen. Verlegungen sind inn Einzelfällen günstiger als das Treffen baulich-technischer Schutzmassnahmen.

Art. 2 Abs. 5 Bst. a

Die Verweigerung von Abgeltungen an Schutzmassnahmen soll sich nicht auf den Schutz von Neubauten und -anlagen beschränken, welche in erheblich gefährdeten Gebieten erstellt wurden, sondern soll sich auf alle Bauten und Anlagen erstrecken, welche in einer zum Zeitpunkt der Errichtung der betreffenden Baute oder Anlage bereits ausgeschiedenen Gefahrenzone oder in einem bekannten Gefahrengebiet erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden gewesen zu sein. Wurden die gefährdeten Bauten und Anlagen nicht in bereits ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder in bereits bekannten Gefahrengebieten erstellt und erweisen sich bauliche Schutzmassnahmen als unzweckmässig, kann das BAFU eine allfällige Verlegung der betreffenden Bauten und Anlagen an sichere Orte gemäss Art. 2 Abs. 1 WBV subventionieren. Die Änderung führt dazu, dass in Zukunft tendenziell mehr solcher Schutzmassnahmen von der Subventionierung ausgeschlossen werden als nach geltendem Recht. Dadurch können zukünftige Mehrausgaben bei den Bundesmitteln vermieden werden.

Art. 2a

Im Rahmen der Subventionierung ist es für den Kanton wichtig zu wissen, welche Kosten genau anrechenbar sind und welche nicht. Anrechenbar sind insbesondere die Kosten für die Projektierung und

² WBV; SR 721.100

die Ausführung der Massnahme sowie der für die Umsetzung der betreffenden Massnahme benötigte Landerwerb. Im Weiteren gehören dazu auch die Vermarktungskosten. Unter Vermarktung versteht man Vermessungsarbeiten, die der Abgrenzung des Gewässergrundstückes dienen. Diese Arbeiten sind Voraussetzung für eine Mutation im Grundbuch (Landerwerb) und gehören damit zu den anrechenbaren Kosten. Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern. Die Festlegung der anrechenbaren Kosten gilt sowohl für Massnahmen, welche im Rahmen der Programmvereinbarung global abgegolten werden, als auch für diejenigen Massnahmen, welche einzeln abgegolten werden. Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so sorgt der Kanton dafür, dass nur die in diesem Artikel erwähnten Kosten angerechnet werden. Die neue Bestimmung richtet sich nach der Festlegung der anrechenbaren Kosten beim Gewässerschutz (Art. 58 GSchV).

Art. 8a

Die Erhöhung der Finanzlimite von 3 Millionen auf 10 Millionen Franken erfolgt gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Demnach wird künftig das BAFU die Finanzverwaltung bei Abgeltungen, welche einzeln gewährt werden und 10 Millionen Franken übersteigen, konsultieren.

Art. 24

Zum Aufbau und Betrieb von lokalen oder regionalen Frühwarndiensten gehört auch die Erstellung von Notfallplänen. Mit der Notfallplanung wird sichergestellt, dass im Ereignisfall gezielt und rechtzeitig interveniert werden kann. Die Notfallplanung definiert die Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten, beschreibt die möglichen Szenarien und die jeweils zu ergreifenden Massnahmen. Was den Aufbau und Betrieb der nationalen Vorhersage- und Warndienste betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass seit Inkrafttreten der revidierten Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (AV, SR 520.12) am 1. Januar 2011 die MeteoSchweiz für die Warnung vor gefährlichen Wetterereignissen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a AV) und das BAFU für die Warnung vor Hochwasser und damit verbundenen Rutschungen zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. b AV). Bei Bedarf präzisieren und ergänzen die Kantone die betreffenden Warnungen für ihr Gebiet (Art. 9 Abs. 5 AV).

Art. 26 Abs. 1

Um aus Naturereignissen zu lernen, ist es wichtig, nach dem betreffenden Ereignis eine zwischen Bund und Kanton koordinierte Ereignisanalyse zu erstellen.

Grössere und überregionale Ereignisse werden grundsätzlich vom BAFU analysiert (vgl. z.B. Ereignisanalyse Hochwasser 2005).

Art. 27 Abs. 1 Bst. a, b und e

Bst. a wird durch den etablierten Begriff „Schutzbautenkataster“ ergänzt. In Bst. b wird der Begriff „Gefahrenkataster“ durch den Begriff „Ereigniskataster“ ersetzt. In der Vollzugspraxis wird die Dokumentation von Schadenereignissen „Ereigniskataster“ genannt. Dieser Begriff hat sich etabliert. Der Gefahrenkataster ist als Überbegriff zum Schutzbauten- und Ereigniskataster zu verstehen. Die Kantone müssen die Schadenereignisse nicht nur dokumentieren, sondern gemäss Bst. b auch analysieren. Bst. e wird aufgehoben, da die Dokumentation grösserer Schadenereignisse bereits im Ereigniskataster gemäss Bst. b enthalten ist.

2.2 Änderungen der Waldverordnung vom 30. November 1992³

Art. 15 Abs. 1

Die Grundlagen zum Schutz vor Naturereignissen werden in Analogie zu den Änderungen bei der Grundlagenbeschaffung für den Hochwasserschutz durch die Erstellung des Schutzbautenkatasters (Bst. a) und die Analyse von Schadenereignissen (Bst. b) ergänzt. In Bst. b wird der Begriff „Gefahrenkataster“ durch den Begriff „Ereigniskataster“ ersetzt. In der Vollzugspraxis wird die Dokumentation

³ WaV; SR 921.01

von Schadenereignissen „Ereigniskataster“ genannt. Dieser Begriff hat sich etabliert. Der Gefahrenkataster ist als Überbegriff zum Schutzbauten- und Ereigniskataster zu verstehen.

Art. 16 Abs. 1

Zum Aufbau und Betrieb von lokalen oder regionalen Frühwarndiensten gehört auch die Erstellung von Notfallplänen. Mit der Notfallplanung wird sichergestellt, dass im Ereignisfall gezielt und rechtzeitig interveniert werden kann. Die Notfallplanung definiert die Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten, beschreibt die möglichen Szenarien und die jeweils zu ergreifenden Massnahmen. ,
Was den Aufbau und Betrieb der nationalen Vorhersage- und Warndienste betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass seit Inkrafttreten der revidierten Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (AV, SR 520.12) am 1. Januar 2011 die MeteoSchweiz für die Warnung vor gefährlichen Wetterereignissen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a AV), das BAFU für die Warnung vor Hochwasser und damit verbundenen Rutschungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b AV) und das Institut für Schnee und Lawinenforschung (SLF) der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) für die Warnung vor Lawinengefahren (Art. 9 Abs. 1 Bst. c AV) zuständig sind. Bei Bedarf präzisieren und ergänzen die Kantone die betreffenden Warnungen für ihr Gebiet (Art. 9 Abs. 5 AV).

Art. 18 Abs. 4

Die forstliche Planung der Kantone stellt grundsätzlich das Pendant dar zu kantonalen Richtplanung nach Art. 6 des Raumplanungsgesetzes (RPG, vom 22. Juni 1979⁴). Sie ist das strategische Planungsinstrument, das die übergeordneten Planungsziele für eine nachhaltige Waldentwicklung festlegt und stellt insofern eine Grundlage nach Art. 6 RPG dar. Eine Berücksichtigung der raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung durch die Kantone in ihrer Richtplanung verbessert die Koordination zwischen der Raumplanung und der Waldentwicklung. Beispielweise können Festlegungen in der forstlichen Planung betreffend Erschliessungen oder Waldreservate für die Richtplaninhalte zum Verkehr bzw. zur Biodiversität von Bedeutung sein. Art. 18 WaV zur forstlichen Planung wird deshalb mit einem neuen Absatz 4 ergänzt, der die Kantone verpflichtet, die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen.

Art. 39 Abs. 5 Bst. a

Die Verweigerung von Abgeltungen an Schutzmassnahmen soll sich nicht auf den Schutz von Neubauten und -anlagen beschränken, welche in erheblich gefährdeten Gebieten erstellt wurden, sondern soll sich auf alle Bauten und Anlagen erstrecken, welche in einer zum Zeitpunkt der Errichtung der betreffenden Baute oder Anlage bereits ausgeschiedenen Gefahrenzone oder in einem bekannten Gefahrenggebiet erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden gewesen zu sein. Wurden die gefährdeten Bauten und Anlagen nicht in bereits ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder Gefahrenggebieten erstellt und erweisen sich bauliche Schutzmassnahmen als unzweckmässig, können für eine allfällige Verlegung der betreffenden Bauten und Anlagen an sichere Orte vom BAFU Abgeltungen gewährt werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 WaV).

Die Änderung führt dazu, dass in Zukunft tendenziell mehr solcher Schutzmassnahmen von der Subventionierung ausgeschlossen werden als nach geltendem Recht. Dadurch können zukünftige Mehrausgaben bei den Bundesmitteln vermieden werden.

Art. 39a

Im Rahmen der Subventionierung ist es für den Kanton wichtig zu wissen, welche Kosten genau anrechenbar sind und welche nicht. Anrechenbar sind insbesondere die Kosten für die Projektierung und die Ausführung der Massnahme sowie der für die Umsetzung der betreffenden Massnahme benötigte Landerwerb. Im Weiteren gehören dazu auch die Vermarktungskosten. Unter Vermarktung versteht man Vermessungsarbeiten, die der Abgrenzung des Gewässergrundstückes dienen. Diese Arbeiten sind Voraussetzung für eine Mutation im Grundbuch (Landerwerb) und gehören damit zu den anrechenbaren Kosten. Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern. Die Festlegung der anrechenbaren Kosten gilt sowohl für Massnahmen, welche im Rahmen der Programmvereinbarung global abgegolten werden, als auch für diejenigen Massnahmen, welche einzeln abgegolten werden.

⁵ GSchV; SR 814.201

Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so sorgt der Kanton dafür, dass nur die in diesem Artikel erwähnten Kosten angerechnet werden. Die neue Bestimmung wurde mit der Festlegung der anrechenbaren Kosten beim Hochwasserschutz (Art. 2a WBV) harmonisiert.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b

Bei der Umsetzung von walddpolitischen Schwerpunkten von Bund und Kantonen können lokal oder regional Ziel- und Interessenkonflikte auftreten. Zur Lösung sind fachliche Grundlagen, Planungsprozesse sowie eine Mitwirkung der betroffenen Kreise erforderlich. Die entsprechende Förderung der Planungsgrundlagen schafft für die ganze Schweiz entsprechende Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine optimale Abstimmung der verschiedenen Anforderungen und sichert damit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Es handelt sich dabei um die überbetrieblichen Planungsgrundlagen *der Kantone (i.d.R. des kantonalen Forstdiensts)* und nicht um jene der privaten oder öffentlichen Waldeigentümer, welche für die betriebliche Planung zuständig sind. Seitens Bund werden nur die überbetrieblichen Planungsgrundlagen der Kantone finanziell unterstützt, was mit einer Ergänzung im Buchstaben a präzisiert wird.

Die Förderung der betrieblichen Strukturverbesserung gemäss Buchstabe b wird gestützt auf eine externe Evaluation (ETH Zürich, 2012 im Auftrag des BAFU) losgelöst von der gemeinsamen Holznutzung beziehungsweise -vermittlung von Kooperationseinheiten und neu offener formuliert, um den unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in den Kantonen besser Rechnung zu tragen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten eines kantonalen Konzeptes, das Vorgehen und Massnahmen zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse und damit auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzeigt. Die Unterstützung richtet sich nach dem Umfang und der Qualität der vom Kanton geplanten und umgesetzten Optimierungsmassnahmen. Für die Beurteilung der Qualität sind insbesondere eine anerkannte Methodik, die Beteiligung der betroffenen Akteure und die verfügbaren Ressourcen massgebend.

Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist nicht mehr enthalten. Es besteht in der Zwischenzeit eine mehrheitlich gute Abdeckung in den Regionen. Im Bedarfsfall sollen bestehende Organisationen erweitert und nicht zusätzliche aufgebaut werden.

2.3 Änderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁵ (Revitalisierungen)

Art. 41d Abs. 3

Eine wichtige Grundlage für die strategische Planung der Revitalisierung von stehenden Gewässern ist der ökomorphologische Zustand der Gewässer (Art. 41d Abs. 1 Bst. a GSchV). Für einige der grossen Voralpenseen liegen zwar Bewertungen nach unterschiedlichen Methoden vor, eine standardisierte Methode zur Bewertung der Seeufermorphologie ist jedoch gegenwärtig noch in Erarbeitung. Erst wenn diese Methodik fertig erarbeitet ist, können die entsprechenden Erhebungen sowie die strategische Planung der Revitalisierungen erfolgen. Die Frist für die Fertigstellung der strategischen Planungen an stehenden Gewässern bis zum 31. Dezember 2018 hat sich deshalb als zu kurz erweisen und ist um 4 Jahre zu verlängern.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs 3

Die Gewässerschutzverordnung sieht heute vor, dass ab dem Jahr 2016 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnittes und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Höhe der Abgeltungen berücksichtigt werden. Dafür war bei Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Juni 2011 eine künftige Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit (d.h. z.B. 5000 CHF pro Laufmeter Fließgewässer mit einer Breite von 10-15m) vorgesehen. Die Übergangszeit bis zum Jahr 2016 wurde zum damaligen Zeitpunkt als ausreichend angesehen für die Erarbeitung solcher Standardpreise. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden aufgenommen, es musste jedoch festgestellt werden, dass gegenwärtig nicht ausreichend Daten aus abgeschlossenen Projekten vorliegen werden, um solche Standardpreise festzulegen. Deshalb soll die Übergangsbestimmung Absatz 3 um

⁵ GSchV; SR 814.201

weitere vier Jahre (eine Programmperiode) verlängert werden und sich die Höhe der Abgeltungen damit zunächst weiterhin nach dem Umfang der Massnahmen richten.

Dem Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und nach der Wirksamkeit der Massnahmen richtet (Art. 62b Abs. 3 Gewässerschutzgesetz⁶) und damit ein Anreiz zur Effizienzsteigerung gegeben wird, wird aber weiterhin Rechnung getragen, indem an Projekte mit erhöhtem Gewässerraum, mit gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis und mit grossem Nutzen für die Erholung höhere Beiträge ausgerichtet werden (Kriterien von Art. 54b Abs. 1 Bst. c–e GSchV).

2.4 Änderungen der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986⁷

Art. 24 Abs. 2

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁸ muss der Lärm durch Massnahmen an der Quelle begrenzt werden. Massnahmen an der Quelle wie lärmarme Strassenbeläge, leise Reifen, Temporeduktion, Verkehrsberuhigung usw. optimieren das Verhältnis zwischen Kosten und Anzahl geschützter Personen und ermöglichen einen allgemeinen, umfassenden Schutz. Der technische Fortschritt im Lärmschutzbereich hat es erlaubt, solche Massnahmen weiterzuentwickeln, was insbesondere für lärmarme Strassenbeläge gilt. Schallschutzfenster sind bloss eine Ersatzmassnahme, denn sie ermöglichen zwar die Schalldämmung von Wohnungen, aber keine Lärminderung im Sinne von Art. 11 USG. Um die Menschen vor Lärm zu schützen, ist es daher von überwiegendem Interesse, weniger Schallschutzfenster zu subventionieren, damit die Bundesbeiträge für Massnahmen an der Quelle erhöht werden können. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Pauschalbetrag pro Fenster von 400 auf 200 Franken zu reduzieren. Mit dieser Änderung können ungefähr 20 Mio. Franken für Massnahmen an der Quelle statt für Schallschutzfenster subventioniert werden. Die freigewordenen Mittel werden im Rahmen der bestehenden Programmvereinbarungen im Bereich Lärmschutz verwendet werden.

2.5 Änderungen der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz⁹

Art. 13 Satz 2

Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁰ legt in grundsätzlicher Art und Weise fest, dass der Schutz der einzelnen Arten insbesondere über den Erhalt ihrer Lebensräume zu erreichen ist. Art. 13 Satz 1 NHV präzisiert zunächst diesen für die Erhaltung und die Förderung der Biodiversität wichtigen Grundsatz. Demnach ist für den genannten Schutz namentlich eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Biotope notwendig. Gemäss Art. 13 Satz 2 NHV erfordert diese Aufgabe die Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen der Land- und Forstwirtschaft und jenen des Natur- und Heimatschutzes.

In dieser Zusammenarbeitsbestimmung fehlen die Fachorgane der Raumplanung. Eine entsprechende Ergänzung ist aus folgenden Gründen vorzunehmen: Die Raumplanung ist für den Biotopschutz von hoher Bedeutung. Sie bietet diverse Möglichkeiten zur Sicherung von Nutzungsanpassungen und -einschränkungen. Eine grundeigentümerverbindliche Sicherung kann am besten mittels Schutzzonen nach Art. 17 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹¹ erreicht werden. Behördenverbindliche Sach- und Richtpläne können Vorgaben und Hinweise enthalten, die für den Biotopschutz wichtig sind. Alle Inventarverordnungen zu den Biotopen von nationaler Bedeutung verlangen denn auch von den für den Vollzug zuständigen Kantonen als erste Schutz- und Unterhaltsmassnahme die Übereinstimmung der raumplanerischen Pläne und Vorschriften mit den Biotopschutzzielen bzw. die entsprechende Berücksichtigung.

⁶ GSchG; SR 814.20

⁷ LSV; SR 814.41

⁸ USG; SR 814.01

⁹ NHV; SR 451.1

¹⁰ NHG; SR 451

¹¹ RPG; SR 700

Art. 29 Abs. 2

Art. 29 Abs. 1 NHV regelt den vorsorglichen Schutz, bis der Bundesrat die Biotop von nationaler Bedeutung und die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung bezeichnet hat und solange die einzelnen Inventare nicht abgeschlossen sind.

Die Bestimmung stellt die potentiellen Schutzgebiete unter einen vorsorglichen Schutz und legt den Kantonen bereits die Verpflichtung auf, bestimmte Schutzmassnahmen zu treffen. Die Finanzierung ist in Art. 29 Abs. 2 NHV geregelt. Dieser verweist in Bezug auf die Massnahmen i.S.d. Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b NHV heute einzig auf Art. 17 NHV. Dieser bestimmt lediglich, dass die Kantone nach Anhören des BAFU die Schutz- und Unterhaltmassnahmen für die Biotop von nationaler Bedeutung sowie deren Finanzierung regeln. Die Kantone sollen aber auch bereits im Falle des vorsorglichen Schutzes eine Abgeltung seitens des Bundes verlangen können. Die Höhe der Abgeltung für Biotop wurde mit der Verordnung vom 7. November 2007¹² über die NFA in Art. 18 NHV geregelt. Dabei ist die entsprechende Anpassung von Art. 29 Abs. 2 NHV versehentlich unterblieben, was nachgeholt werden soll. Richtigerweise muss heute auf Art. 17 und Art. 18 NHV verwiesen werden.

2.6 Änderungen der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹³

Art. 15 Abs. 2

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁴ verlangt im Zweckartikel den Schutz der Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel. Dem Lebensraumschutz dienen insbesondere die Schutzgebiete für Wildtiere nach Art. 11 JSG. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Säugetier- und Vogelarten reichen diese Gebiete aber nicht aus. Es braucht einerseits eine Ergänzung der grossen Wildtierschutzgebiete des Bundes mit kleineren, gut verteilten kantonalen Schutzgebieten, und andererseits das Zusammenbinden aller Schutzgebiete mit einem funktionalen Netz von Wanderkorridoren. Letztere wurden allerdings in den letzten drei bis vier Jahrzehnten von immer neuen und breiteren Verkehrsinfrastrukturen zerschnitten. Das Gutachten „Korridore für Wildtiere in der Schweiz“ (BUWAL, 2001) listet 303 Korridore von überregionaler Bedeutung auf. Gemäss BGE 128 II 1 (URP 2002, S. 39) kann Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung mit Verweis auf Art. 29 der Natur- und Heimatschutzverordnung¹⁵ derselbe behördenverbindliche Schutzstatus wie Biotop von nationaler Bedeutung zukommen; die den Biotop gleichgestellten Wildtierkorridore sind bei der Planung folglich zu berücksichtigen (Erw. 3d und 4b). Im Jahr 2003 haben das BAFU und das ASTRA eine Priorisierung der Wildtierkorridore vorgenommen. Bei Sanierungs- oder Ausbauprojekten von Nationalstrassen oder Eisenbahntrassen sind gleichzeitig auch diese prioritären Wildtierkorridore mit Unter- oder Überführungen zu sanieren. Diese Investitionen lohnen sich aber nur, wenn die Kantone mitziehen und das Vorland der Wildtierpassagen sowie die überregionalen Wanderkorridore in die Richt- und Nutzungsplanung aufnehmen und frei halten von Bauaktivitäten.

Neben den Wildtier-Schutzgebieten des Bundes und der Kantone sowie der Wanderkorridore dazwischen dienen auch Ruhezone für Wildtiere gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG und Art. 4bis JSV der Vernetzung der Lebensräume. Sind diese Wildtier-Ruhezone mit einem Schutzbeschluss des Regierungsrates ausgeschieden, sollten sie anschliessend ebenfalls in die kantonale Nutzungsplanung als Schutzperimeter aufgenommen und vor neuen Bauvorhaben geschützt werden.

2.7 Änderungen der Verordnung vom 20. November 1996 über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit¹⁶

Ingress

Der bisherige Ingress ist veraltet. Neu soll auf die kompetenzbegründenden Bestimmungen des Gentechnikgesetzes¹⁷ sowie des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁸ verwiesen werden.

¹² AS 2007 5823

¹³ JSV; SR 922.01

¹⁴ JSG; SR 922.0

¹⁵ NHV; SR 451.1

¹⁶ SR 172.327.8

¹⁷ GTG; SR 814.91

¹⁸ RVOG; SR 172.010

Art. 1 Abs. 1

In Art. 1 Abs. 1 wird neu festgehalten, dass die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Art. 8a Abs. 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁹ ist. Durch diesen Verweis wird hervorgehoben, dass die allgemeinen Regeln für ausserparlamentarische Kommissionen gemäss RVOV anwendbar sind.

Art. 3 Abs. 1 und 2

Art. 3 Abs. 1 regelt die Berichterstattung der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS). Neu soll die EFBS dem Bundesrat nicht mehr jährlich Bericht erstatten müssen, sondern grundsätzlich im Rhythmus der Legislaturperiode, d.h. alle vier Jahre. Da in Art. 22 Abs. 4 GTG bereits festgelegt ist, dass die EFBS periodisch Bericht erstattet, muss dies in der Verordnung nicht noch einmal wiederholt werden. Absatz 1 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

In Absatz 2 wird neu nicht mehr explizit festgehalten, dass die periodische Information der Öffentlichkeit mindestens alle zwei Jahre stattzufinden hat. Die EFBS informiert immer dann, wenn es etwas zu informieren gibt. In Absprache mit dem betreffenden Bundesamt veröffentlicht sie regelmässig ihre Stellungnahmen auf der eigenen Internetseite. Entstehen neue Risiken, z.B. durch neue Technologien, verfasst die EFBS umgehend Empfehlungen dazu und veröffentlicht diese ebenfalls im Internet.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Gemäss Art. 57e Abs. 1 RVOG dürfen ausserparlamentarische Kommissionen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Im ersten Satz von Art. 5 Abs. 1 wird die aufgeführte Mitgliederzahl entsprechend von 16 auf 15 Mitglieder reduziert. Nach dem Grundkonzept für ausserparlamentarische Kommissionen wählt der Bundesrat die Mitglieder und bestimmt deren Funktion (Art. 8e^{bis} RVOV). Satz 2 von Absatz 1 wurde daher neu in Absatz 2 aufgenommen und der Text entsprechend harmonisiert.

Art. 6

Die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996 wurde aufgehoben²⁰. Amtsdauer, Amtszeit, Altersgrenze sowie die Entschädigung richten sich nach Art. 8a ff. RVOV (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 hiervor). Artikel 6 ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 15 Abs. 1

Der Verweis in Artikel 15 Absatz 1 wird angepasst. Das frühere Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde auf das Jahr 2006 in Bundesamt für Umwelt (BAFU) umbenannt.

3. Auswirkungen der Vorlage

Es sind keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit der Vorlage verbunden. Auch bringt sie in den Bereichen Finanzen und Personal weder beim Bund noch bei den Kantonen direkte Auswirkungen mit sich. Die Ordnungsänderungen zeitigen höchstens Ressourcenverschiebungen innerhalb der einzelnen Programme, das finanzielle Gesamtvolumen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich wird durch die Vorlage jedoch nicht tangiert. Auch können die Programmanpassungen mit den bestehenden personellen Ressourcen bei Bund und Kantonen umgesetzt werden.

¹⁹ RVOV; SR **172.010.1**

²⁰ Vgl. AS **2008** 5949 sowie AS **2009** 6137.